

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und über die Zuschläge für die Einsatzkräfte bei Feuerwehreinsätzen

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG-LSA) vom 06. Juli 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 786 ff.), in der zuletzt gültigen Fassung, i.V.m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), in der zuletzt gültigen Fassung und des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern am 02.12.2009 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern ist bei Bränden, bei öffentlichen Notständen die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind sowie bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Gefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben davon unberührt.

§ 2 Kostenersatzpflichtige Leistungen

Für andere als im § 1 genannten Leistungen und die, die eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, wird gemäß dem beigefügten Kostentarif, der Satzungsbestandteil ist, Kostenersatz verlangt.

Dies gilt insbesondere für:

- a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine gegenwärtige Gefahr besteht,
- b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen, soweit ein Verursacher feststeht.
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG, soweit diese in einer Entfernung von mehr als 15 km (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wird.
- d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
- e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (böswilliger Alarm), sowie Fehlalarme von Brandmeldeanlagen

Die Einschätzung der Gefährdung obliegt dem Einsatzleiter.

§ 3 Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen

Über die Erfüllung der Pflichtaufgaben hinaus kann die Feuerwehr freiwillige Leistungen übernehmen, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach dem BrSchG dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die freiwilligen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Übernahme der Durchführung solcher freiwilliger Leistungen erfolgt auf der Grundlage eines Auftrages oder im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag. Die Entscheidung über die Erfüllung freiwilliger Leistungen obliegt dem Ortswehrleiter.

Insbesondere folgende freiwilligen Personal- und Sachleistungen sind kostenersatzpflichtig.

- a) Bergung von umweltgefährdenden und gefährlichen Stoffen
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen

- c) Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Fahrstühlen oder Fahrzeugen)
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
- e) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernen von Wespen- oder anderen Insektennestern
- f) Gestellung von Feuerwehrkräften mit und/oder ohne Ausrüstung

§ 4 Kostenersatzschuldner

1. Kostenersatzpflichtig für Leistungen nach § 2 Abs. 1a, b, d und e der Satzung sind die in § 22 Abs. 4 BrSchG genannten Personen und Unternehmen.
2. Kostenersatzschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe oder Dienstleistung der Feuerwehr nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt oder anfordert. Nach § 2c der Satzung die ersuchende Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft.
3. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz

Der Kostenersatz ergibt sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten und wird nach den in den §§ 6 bis 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet. Der Kostenersatz wird nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatztarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 6 Personalkosten

1. Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiedereinsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Erfolgt die Reinigung durch einen Dienstleister, werden die entstehenden Kosten berechnet.
2. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn an voll berechnet. Die weitere Einsatzzeit wird mit jeweils vollen 30 Minuten berechnet.
3. Für alle Einsätze in der Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 25% erhoben. Bei Einsätzen an Feiertagen beträgt der Zuschlag Ganztägig 100%. Bei Einsätzen unter Atemschutz wird auf die Personalkosten zusätzlich ein Zuschlag von 50% erhoben, in Abhängigkeit von der Anzahl der eingesetzten Atemschutz-geräteträger.

§ 7 Fahrzeug- und Gerätekosten

1. Bei Einsätzen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Wiedereinsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte im Feuerwehrgerätehaus.
2. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn an voll berechnet. Die weitere Einsatzzeit wird mit jeweils vollen 30 Minuten berechnet.
3. Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem anliegenden Kostentarif.
4. Entstehen durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich von dem Kostenpflichtigen zu erstatten, soweit ihn ein Verschulden trifft.

§ 8 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Trockenlöschpulver, Wasser, Atemschutzfilter usw., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Den Sachkosten werden die anteiligen Kosten für die Entsorgung hinzugerechnet.

§ 9 Entstehen der Kostenersatzschuld

1. Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsatz von Personal mit der Alarmierung der Einsatzkräfte und bei Fahrzeugen und Geräten mit dem Ausrücken. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.

2. Zur Zahlung des Kostenersatzes für die Leistungen der Feuerwehr sind die in § 4 genannten Personen verpflichtet.

§ 10 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

1. Der Anspruch auf Erstattung von Kostenersatz entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.

Die Höhe des Kostenersatzes wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

2. Der Kostenersatz wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom

Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) zuletzt geändert am 1. Januar 2015 (GVBl. LSA 2015

S. 50 u. 51), vollstreckt.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Haftung

Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen. Bei Schäden Dritter ist der Träger der Freiwilligen Feuerwehr von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 13 Zuschläge für Einsatzkräfte

1. Für alle Einsätze in der Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr, welche kostenpflichtig sind, wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 25% erhoben. Bei Einsätzen an Feiertagen beträgt der Zuschlag Ganztägig 100%. Diesen Zuschlag erhalten die Einsatzkräfte, er wird vierteljährlich ausgezahlt.

2. Für Einsätze und Arbeiten unter erschwerten Bedingungen erhalten die Einsatzkräfte folgende Zuschläge.

leichter Atemschutz	je 0,5 h	2,50 €
schwerer Atemschutz (mit oder ohne Schutzanzügen)	je 0,5 h	5,00 €

Arbeit mit schwerem Gerät (Hydraulisches Rettungsgerät, Motor- Trennschleifer, Motorkettensäge)	je 0,5 h	2,50 €
Arbeiten unter extrem schlechten Witterungsbedingungen (Kälte, Hitze, Sturm)	je 1,0 h	5,00 €

Die Einschätzung der Witterungsbedingungen obliegt dem Einsatzleiter.

3. Die Abrechnung und Auszahlung der Zuschläge erfolgt zum Jahresende.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung am 01.07.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt nachfolgend aufgeführte Satzung außer Kraft:

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und über die Zuschläge für die Einsatzkräfte bei Feuerwehreinsätzen vom 1.1.2010

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

Anlage zu § 2 der Satzung über den Kostensatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und über die Entschädigungen der Einsatzkräfte für Feuerwehreinsätze

Die nachstehend aufgeführten Beträge beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben ist, auf 1 Stunde Einsatzzeit.

Kostenersatztarif

1. Personal		Euro/ Stunde
Einsatzleiter		25,00
Einsatzkraft		20,00
Sitzbereitschaft je Einsatzkraft		12,00
2. Fahrzeuge		
Einsatzleitfahrzeug	ELF	50,00
Löschgruppenfahrzeug	LF8/6 oder LF 10/10	130,00
Löschgruppenfahrzeug	LF 16	140,00
Tanklöschfahrzeug	TLF	100,00
Drehleiter	DLK	160,00
Rüstwagen	RW	130,00
Gerätewagen Logistik	GW-L	100,00
Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	25,00
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	80,00

Die Wegstreckenentschädigung beträgt für eingesetzte Fahrzeuge je Kraftfahrzeug und Kilometer 1,60 €.

3. Anhänger und Boote

Schlauchtransportanhänger	STA	20,00
Tragkraftspritzenanhänger	TSA	25,00
Mehrzweckanhänger		12,00

Notstromaggregat-Anhänger	40,00
Bootsanhänger	20,00
Schlauchboot mit Motor	20,00

4. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

5. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

6. Kosten für den Einsatz von Dritten

Werden für die Erfüllung der Dienstleistung der Feuerwehr Dritte benötigt, so werden diese Kosten nach den tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.